



II-3543 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

XIII. Gesetzgebungsperiode

10.741-1/74

1664 / A. B.
zu 1677 / J.
Präs. am 24. Juni 1974

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W I E N

zu Z. 1677/J-NR/1974

Mit Beziehung auf die mir am 6.5.1974 übermittelte schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat DDr. König, Dr. Bauer und Genossen, Z. 1677/J-NR/1974, betreffend die Gestaltung der Geburtsurkunde des Wahlkindes, besonders im Fall einer "Inkognitoadoption", beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

I

1. Gemäß § 30 PStG hat der Standesbeamte zum Geburtseintrag eines Kindes unter anderem dann einen Randvermerk einzutragen, wenn das Kind an Kindesstatt angenommen wird. Nach § 65 dritter Satz PStG sind sonstige Änderungen einer Eintragung in einem Personenstandsbuch ("Sonstige Änderungen" der Eintragung sind alle Änderungen, die nicht eine Berichtigung oder die Eintragung der Legitimation eines Kindes infolge Eheschließung der Eltern sind, somit auch Randvermerke) am Schluß einer Geburtsurkunde, einer Heiratsurkunde oder einer Sterbeurkunde anzugeben. Bezüglich des Hauptinhalts

einer Geburtsurkunde ordnet § 62 PStG an, es seien die Vor- und die Familiennamen des Kindes, der Ort und der Tag der Geburt, die Vor- und die Familiennamen der Eltern des Kindes sowie ihr Beruf und Wohnort und ihr religiöses Bekenntnis aufzunehmen. Mit diesen grundlegenden Anordnungen stimmen die §§ 100 ff. der 1. AV PStG, die für die Ausstellung von Geburtsurkunden genauere Anweisungen geben, überein. Im besonderen bestimmen § 102 Abs.2 zweiter Satz bezüglich der Ausstellung einer Geburtsurkunde eines unehelichen Kindes und § 103 Abs.1 ganz allgemein, daß eine Annahme an Kindesstatt nur an der für Änderungen der Eintragung vorgesehenen Stelle (s. § 65 PStG) zu vermerken ist. Ausdrücklich ordnet § 103 Abs.2 der 1. AV PStG an, daß an der für die Eintragung der Eltern eines ehelichen oder der Mutter eines unehelichen Kindes bezeichneten Stelle in der Geburtsurkunde nur die leiblichen Eltern, nicht die Wahl Eltern eingetragen werden.

2. Diesen Rechtsfolgen kann man allerdings dadurch entgehen, daß man nicht eine Geburtsurkunde, sondern eine Geburtsbescheinigung ausstellen läßt. Gemäß § 102 a Abs.2 der 1. AV PStG sind in die Geburtsbescheinigung nur die Vornamen und der Familienname, den das Kind zur Zeit der Ausstellung der Bescheinigung führt, sowie der Ort und der Tag der Geburt aufzunehmen.

3. Im übrigen bestehen besondere Vorsorgen für den Fall der Bewilligung einer "Inkognitoadoption". Nach § 259 AußStrG können nämlich die Vertragsteile die Bewilligung der Annahme davon abhängig machen, daß alle oder einzelne der Zustimmungs- und Anhörungsberechtigten, somit vor allem auch die leiblichen Eltern des Wahlkindes, auf die Mitteilung des Namens und des Wohnortes des Annehmenden und auf die Zustellung des

- 3 -

Bewilligungsbeschlusses verzichten. Liegt eine solche Inkognitoadoption vor, so hat der Standesbeamte beim Randvermerk über die Adoption einen Sperrvermerk anzubringen, auf Grund dessen Abschriften aus dem Geburtenbuch, Geburtsurkunden und Geburtsbescheinigungen während der Dauer der Minderjährigkeit des Wahlkindes, abgesehen von Behörden, nur an den gesetzlichen Vertreter des Wahlkindes und nach dem Eintritt dessen Volljährigkeit nur an dieses ausgestellt werden dürfen (vgl. Erl. d. BMI v. 27. Juli 1960, Z. 141.199-9/60, und § 153 der Dienstabweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden i. d. F. des Erl. d. BMI v. 24. Mai 1963, Z. 106.969-9/63).

4. Zusammenfassend ist daher zu sagen, daß die Einrichtungen der Geburtsbescheinigung und der "Inkognitoadoption" Möglichkeiten bieten, einem unerwünschten Bekanntwerden des Vorliegens einer Wahlkindenschaft entgegenzuwirken. Es ist jedoch unbestreitbar, daß diese Möglichkeiten manchmal unzureichend sind, vor allem dann, wenn eine Behörde sich nicht mit der Vorlage einer Geburtsbescheinigung bezüglich des Wahlkindes begnügt, sondern auf der Vorlage einer Geburtsurkunde beharrt.

II

Nachdem ich die geltende Rechtslage dargelegt habe, wende ich mich nun der Beantwortung der konkreten Fragen zu:

1. Die Gestaltung der Geburtsurkunde ist eine Personenstandsangelegenheit (Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG), die nicht dem Zivilrechtswesen (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) zugehört und nicht von Justizbehörden zu vollziehen ist (s. Anlage zu § 2 Teil 2 G 5 Bundesministeriengesetz 1973). Aus diesem Grund sehe ich keine Möglichkeit, die Gestaltung

- 4 -

der für ein an Kindesstatt angenommenes Kind auszustellenden Geburtsurkunde im Rahmen der dem bürgerlichen Recht zugehörenden Bestimmungen über die Annahme an Kindesstatt zu regeln.

2. Die angeschnittenen Fragen fallen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres und der diesem unterstellten Personenstandsbehörden. Ich übermittle daher Ablichtungen Ihrer Anfrage und meiner Antwort dem Herrn Bundesminister für Inneres Rösch.

14. Juni 1974

Der Bundesminister:

